

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.58 vom 2. September 2022**

AG Verwaltungsgericht, 2022-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2022.58](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2022.58)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.58 du 2 septembre 2022

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.58 del 2 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Haft begann am 1. September 2022, 15.15 Uhr.

### **E. 3**

Gemäss Art. 76a Abs. 1 lit. a AIG müssen konkrete Anzeichen dafür vorliegen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn einer der in Art. 76a Abs. 2 AIG genannten Umstände vorliegt. Gemäss Art. 76a Abs. 2 lit. b AIG ist von einer Untertauchungsgefahr und damit auch von einem Haftgrund auszugehen, wenn das Verhalten des Betroffenen in der Schweiz oder im Ausland darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt. Der Gesuchsgegner reiste illegal in die Schweiz ein und wurde in Oeschgen unter anderem wegen Verdachts auf Diebstahl angehalten und vorläufig festgenommen. Gemäss Polizeirapport vom 1. September 2022 habe der Gesuchsgegner versucht Parfums im Gesamtwert von ca. Fr. 600.00 zu entwenden (act. 1 f.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme gab dieser sinnesgemäss an, das ihm vorgeworfene strafrechtlich relevante Verhalten nicht begangen zu haben (MI-act. 7). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs brachte er sodann vor, nicht gewusst zu haben, dass er Frankreich nicht habe verlassen dürfen. Entgegen den Vorbringen in der Stellungnahme des Vertreters des Gesuchsgegners und seiner selbst geäusserten Behauptung anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs vor der Haftanordnung musste der Gesuchsgegner wissen, dass die Bestätigung betreffend ein

- 7 - hängiges Asylverfahren, die er bei seiner Anhaltung anstelle eines Ausweises auf sich trug, ihm keinen Aufenthaltstitel für die Schweiz verleiht. Ausserdem sind seine Aussagen betreffend den Verdacht des Diebstahls offensichtlich widersprüchlich (Abreissen von Diebstahlsicherungen, obwohl er angeblich die behändigten Waren hätte bezahlen wollen; Mitführen weiterer Waren, deren Einkaufsquittungen er entsorgt haben will; vgl. MI-act. 8). Auch die Angaben über seinen Aufenthaltszweck in der Schweiz – angeblich reiste er ein, um schöne Orte in der Schweiz und die Berge anzuschauen (MI-act. 10) – treffen offensichtlich nicht zu. Schliesslich sticht ins Auge, dass der Gesuchsgegner sich nicht etwa nach den Möglichkeiten einer legalen Ausreise erkundigt, sondern anlässlich seiner Einvernahme durch die Polizei lediglich ausgeführt hat, er komme selbst nicht mehr in die Schweiz, wenn er gehen dürfe (MI-act. 13). Aufgrund des bisherigen Verhaltens des Gesuchsgegners ist damit davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner auch nach Vorliegen eines Wegweisungsentscheids nicht ordnungsgemäss die Schweiz verlassen wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass er, würde die gegen ihn verfügte Haftanordnung nicht bestätigt, unmittelbar untertauchen würde. Selbst wenn er dabei die Schweiz verlassen würde, ist

auszuschliessen, dass er selbst zu einer ordnungsgemässen Ausreise bzw. Rückübergabe an die französischen Behörden Hand bieten würde. Bei alledem liegen konkrete Anzeichen im Sinn von Art. 76a Abs. 2 lit. b AIG vor, dass der Gesuchsgegner sich dem Vollzug der Wegweisung entziehen würde, womit der genannte Haftgrund erfüllt ist.

#### **E. 4**

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

#### **E. 5**

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

#### **E. 6**

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Der Gesuchsgegner brachte im Rahmen des rechtlichen Gehörs sinnesgemäss vor, er werde die Schweiz verlassen und habe ein Auto, jedoch keinen Führerausweis. Ohne Führerausweis kann der Gesuchsgegner nicht mit seinem Auto ausreisen. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Soweit der Gesuchsgegner geltend macht, er habe Herzprobleme und Polypen in der Nase, ist dem entgegenzuhalten, dass der Gesuchsgegner jederzeit einen Arzttermin vereinbaren kann. Es liegen deshalb keine

- 8 - Hinweise vor, dass der Gesuchsgegner nicht hafterstehungsfähig ist. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

#### **E. 7**

Das MIKA ordnete die Administrativhaft gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. a AIG für zunächst maximal sieben Wochen bis zum 19. Oktober 2022 an (act. 1 ff.). Dies ist nicht zu beanstanden. Nach Eröffnung des Wegweisungsentscheides erfolgt die weitere Inhaftierung des Gesuchsgegners bis zur Rücküberführung gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG (Wegweisungsvollzug) und dauert längstens sechs Wochen. Den Übergang in die Verfahrensphase des Wegweisungsvollzugs hat das MIKA mittels Feststellungsverfügung anzuzeigen. Weigert sich der Gesuchsgegner, ein Transportmittel zur Durchführung der Überstellung in den zuständigen Dublin-Zielstaat zu besteigen, oder verhindert er auf eine andere Art und Weise durch sein persönliches Verhalten die Überstellung, so kann er, um die Überstellung sicherzustellen, weiter in Haft belassen werden, sofern die Anordnung der Haft nach Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG nicht mehr möglich ist und eine weniger einschneidende Massnahme nicht zum Ziel führt (Renitenzhaft). Die Haft darf nur so lange dauern, bis die erneute Überstellung möglich ist, jedoch höchstens sechs Wochen. Sie kann mit Zustimmung der richterlichen Behörde verlängert werden, sofern die betroffene Person weiterhin nicht bereit ist, ihr Verhalten zu ändern. Die Höchstdauer dieser Haft beträgt gemäss nationalem Gesetz drei Monate (Art. 76a Abs. 4 AIG, vgl. aber Urteil des Bundesgerichts 2C\_610/2021 vom 11. März 2022, Erw. 4 ff.).

#### **E. 8**

Es bestehen überdies keine Anzeichen dafür, dass die für die Rückführung des Gesuchsgegners nach Frankreich notwendigen Schritte nicht innert der jeweils maximal zulässigen Haftdauer abgeschlossen werden könnten und die Haft gemäss Art. 80a Abs. 7 lit. a AIG zu beenden wäre. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.